

Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze vom 16. Juni 1987

Stellplatzsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 sowie des § 47 Abs. 4 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 803) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo zur Wahrung des schutzwürdigen historisch gewachsenen Stadtbildes in seiner Sitzung am 11. Mai 1987 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
 - § 2 Sachlicher Geltungsbereich
 - § 3 Einfriedungen
 - § 4 Stellplätze
 - § 5 Abfallbehälter
 - § 6 Vorgärten
 - § 7 Ausnahmen und Befreiungen
 - § 8 Ordnungswidrigkeiten
 - § 9 Inkrafttreten
- Lageplan mit eingetragenem Geltungsbereich

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Kernstadt Lemgos. Das Gebiet wird begrenzt im Norden von dem Johannistorwall, dem Slavertorwall und dem Ostertorwall, im Osten von dem Kastanienwall und dem Rotdornwall, im Süden vom Lindenwall, dem Hohen Wall und im Westen von der Engelbert-Kämpfer-Straße.
- (2) Innerhalb dieses Bereiches liegen die Flure 18, 19, 20, 21, 22 und 23 außer den Flurstücken südlich der Bega. Weiterhin liegen die Flurstücke 48, 49, 50 und 51 der Flur 24 in diesem Gebiet.
- (3) Der genannte Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichnet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt außer für die einschlägigen Gebäude und baulichen Anlagen, die nach § 60 BauO NW genehmigungspflichtig sind, auch für die baulichen Anlagen, die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6, 12 und 15 von der Genehmigungspflicht freigestellt sind.
- (2) Festsetzungen von Bebauungsplänen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen als bauliche Anlagen sind nur in einer Höhe von 1,50 m bis zu 2,40 m herzustellen. Als Materialien sind verputztes Mauerwerk, Naturstein oder naturlasiertes Holz zu verwenden.

Sie haben sich benachbarten Einfriedungen in der Höhe anzupassen. Vorhandene Bruchsteinmauern sind zu erhalten. Schalungsrauhes Sichtbeton ist nur ausnahmsweise zulässig.
- (2) Zu den Einfriedungen gehörende Eingangs- oder Einfahrtstore müssen aus Holz oder Stahl hergestellt werden. Tore mit sichtbarem Stahlbeton oder Kunststoffläden sind unzulässig.

§ 4 Stellplätze

- (1) Stellplätze und ihre Zuwegungen müssen sich in ihrer Gestaltung den Grünflächen einfügen und dürfen das System der Grünflächen nicht zerstören.

Stellplätze und ihre notwendige Erschließungsflächen dürfen nicht mehr als 20 % der nicht bebauten Grundstücksflächen in Anspruch nehmen. Die Errichtung von mind. 1 Stellplatz ist zulässig.

Die restliche, nicht bebaute Fläche eines Grundstückes muß gärtnerisch genutzte, unbefestigte Fläche bleiben. Freisitze und Gartenwegflächen zählen zur gärtnerischen Nutzung.
- (2) Eine Befestigung von mehr als 3 Einstellplätzen ohne Gliederung durch Laubhecken oder Laubbäume ist unzulässig. Zur Befestigung darf kein Asphalt oder Bitumen verwandt werden. Betonsteinpflaster ist nur in rechteckigen oder sechseckigen Formaten zulässig.
- (3) Auf dem Grundstück dürfen nur Stellplätze angelegt werden, die durch die zugeordnete Grundstücksnutzung ausgelöst werden. Ausnahmsweise können Stellplätze für den Nachbarn angelegt werden, sofern auf dessen Grundstück keine Möglichkeit hierfür besteht, sie aber für Wohnungen erforderlich sind.

§ 5 Abfallbehälter

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, daß die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

§ 6 Vorgärten

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Sie sind wie unbebaute Flächen bebauter Grundstücke gärtnerisch zu unterhalten.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 68 BauO NW.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze (Stellplatzsatzung) vom 12. April 1983 außer Kraft.

Stellplatzsatzung

Lageplan (ohne Maßstab) mit dem eingetragenen Geltungsbereich (§ 1)

